

33. 1. Verhältnis der Ausgleichung zwischen Gesamtschuldnern nach § 426 Abs. 1 Satz 2 BGB. zur Hauptausgleichung auf Grund des Satzes 1.

2. Findet § 426 Abs. 1 Satz 2 BGB. auch dann Anwendung, wenn die Hauptausgleichung im Falle der Gesamtschuld aus unerlaubter Handlung nicht nach Maßgabe des § 426 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 840 BGB., sondern des § 17 des Kraftfahrzeuggesetzes erfolgt ist?

3. Können die Kosten des von dem Verletzten aus einer unerlaubten Handlung gegen einen der Gesamtschuldner geführten Prozesses auf Schadenersatz in die von diesem gegen die übrigen Gesamtschuldner betriebene Ausgleichung (§ 426 Abs. 1 Satz 1 BGB.) einbezogen werden?

4. Kann Erstattung dieser Prozeßkosten seitens des in jenem Prozesse verurteilten Gesamtschuldners von den anderen aus dem Gesichtspunkte des durch die Gesamtschuld begründeten Gemeinschaftsverhältnisses verlangt werden?

5. Sittenwidriges Verhalten eines Gesamtschuldners, wenn er den Verletzten mit seinem Schadenersatzanspruch an einen der übrigen Gesamtschuldner verweist, weil die Durchführung seines Anspruchs gegen diesen für ihn leichter sei?

BGB. §§ 426, 826.

KFG. § 17.

VL Zivilsenat. Ur. v. 24. Januar 1918 i. S. Allg. Berl. Omnibus-Aktiengesellschaft (Bekl.) w. Gr. Berl. Straßenbahn (Kl.).<sup>1</sup> Rep. VI 397/17.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 23. Oktober 1911 stieß an der Ecke der Bismarck- und der Alsenstraße in Berlin ein Straßenbahnzug der Klägerin mit einem von dem Fahrer L. geführten Kraftomnibus der Beklagten zusammen; durch den Unfall erlitten mehrere Personen, die in dem Wagen saßen, Verletzungen, u. a. eine Frau R. als Fahrgast der

<sup>1</sup> Bgl. Bd. 84 S. 415.

Straßenbahn, ein Aktuar H. als solcher des Omnibus. Die von den Verletzten zunächst in Anspruch genommene Klägerin weist die Schuld an dem Zusammenstoße dem Wagenführer der Beklagten zu und hat in einem Vorprozesse die Beklagte und L. auf Ersatz ihrer Auswendungen, zum Teil im Wege der Leistungs-, zum Teil im Wege der Feststellungsklage verklagt. Der Prozeß führte zu dem Urteile des Reichsgerichts vom 30. April 1914, durch welches die Ansprüche der Klägerin der jetzigen Beklagten gegenüber zur Hälfte, dem L. gegenüber ganz dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und festgestellt wurden, bis auf den Schaden des H., der beiden damaligen Beklagten gegenüber zur Hälfte festgestellt wurde. Das weitere Verfahren beschäftigte sich auch mit einem Anspruche der Klägerin gegen die jetzige Beklagte auf Erstattung der Kosten des von der Frau K. gegen sie geführten Prozesses, der auf ein arglistiges Verhalten der Beklagten gestützt wurde. Dieser Anspruch ist in beiden Instanzen abgewiesen worden, vom Kammergerichte mit der Begründung, daß er mit der Ausgleichungsklage nichts zu tun habe, daß ihm aber, insofern er auf unerlaubte Handlung der Beklagten gestützt werde, die erhobene Einrede der Klageänderung entgegenstehe.

Der gegenwärtige neue Rechtsstreit hat wiederum diese Prozeßkosten zum Gegenstande, deren Erstattung die Klägerin wegen sittenwidriger Schädigung durch die Beklagte verlangt; außerdem fordert sie auf Grund des § 426 Abs. 1 Satz 2 BGB. von der Beklagten die Erstattung aller der Schadensbeträge, die sie als Gesamtschuldnerin den Verletzten habe zahlen müssen und wegen deren ihr Rückgriff gegen L. wegen dessen Unvermögens unmöglich sei. Die Klage ist auf Zahlung von 6203,42 M und Zinsen gerichtet. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht dagegen verurteilte die Beklagte zur Zahlung von 4194,92 M und Zinsen und wies die Klage nur wegen des Mehrbetrags ab.

Die Revision der Beklagten gegen dieses Urteil und ebenso die Anschließung der Klägerin daran wurden zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

... „A. Die Revision der Beklagten rügt Verletzung des materiellen Rechtes (§ 426 Abs. 1 BGB., §§ 17, 18 RFG.) sowie der §§ 322 Abs. 1 und 565 Abs. 2 ZPO. Das Reichsgericht habe in dem Urteile vom 30. April 1914 die Ausgleichung. endgültig

vorgenommen, so daß jetzt auch für eine solche nach § 426 Abs. 1 Satz 2 BGB. kein Raum mehr bleibe. Die Klägerin habe im Vorprozeß den Antrag gestellt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen; das sei abgelehnt worden. Dann ergebe sich aber, daß dem jetzt erhobenen Ansprüche der Einwand der Rechtskraft entgegenstehe. Die Bestimmung des § 426 Abs. 1 Satz 2 BGB. finde aber überhaupt nicht Anwendung, da durch § 17 RFG., wie das Reichsgericht in dem früheren Urteil auch ausgesprochen habe, die §§ 426 und 840 BGB. für das Gebiet des Kraftfahrzeuggesetzes außer Kraft gesetzt seien. Endlich sei erneut zu prüfen, ob im Innenverhältnis der Parteien die alleinige Haftung der Beklagten für den ganzen Schaden der Billigkeit entspreche. Sei der jetzige Ausgleichsanspruch aus § 426 Abs. 1 Satz 2 BGB., wie das Berufungsgericht annehme, ein selbständiger Anspruch, über den bisher nicht entschieden sei, so müsse auch diese Ausgleichung neu und selbständig vorgenommen werden.

Diese Angriffe der Revision gehen fehl. § 426 BGB. bestimmt in Abs. 1 Satz 1, daß die einem Dritten gesamtschuldnerisch verpflichteten Personen im Innenverhältnis, falls nicht ein anderer Ausgleichsmaßstab gegeben ist, zu gleichen Anteilen an der Gesamtschuld beteiligt sind. Satz 2 verordnet, daß, falls von einem der Gesamtschuldner sein im Innenverhältnis den anderen geschuldeter Beitrag nicht erlangt werden kann, sein Schuldanteil den übrigen Gesamtschuldnern zuwächst. Es handelt sich hier also um eine zweite Ausgleichung, die erst eintritt, wenn aus dem angegebenen Grunde ein Gesamtschuldner ausfällt. Der Verteilungsmaßstab ist selbstverständlich für diese zweite Ausgleichung derselbe wie für die erste und Hauptausgleichung. Abs. 2 des § 426 endlich stellt den Grundsatz auf, daß auf den Gesamtschuldner, der den Gläubiger befriedigt, dessen Forderung gegen die anderen übergeht; auch hier ist selbstverständlich, daß der Übergang nur insoweit und nach dem Maßstabe stattfindet, nach dem der zahlende Gesamtschuldner die Ausgleichung von den anderen verlangen kann.

Daraus ergibt sich, daß im Vorprozeß über die zweite Ausgleichung, die Übertragung des auf den mitbeklagt gewesenen zahlungsunfähigen Wagenführer L. entfallenden Schuldanteils auf die übrigen Mitverpflichteten, nur insofern mitentschieden worden ist und deshalb

für den gegenwärtigen Anspruch Rechtskraft besteht, als es sich um den Ausgleichungsmaßstab handelt. Die zweite Ausgleichung setzt einen neuen Tatbestand voraus, der im Vorprozesse noch nicht in Frage kam, den Ausfall eines Gesamtschuldners. Das ist eine neue Grundlage für den neuen Ausgleichungsanspruch. Daß im Vorprozesse die Klägerin die gesamtschuldnerische Verurteilung der Beklagten und des L. beantragt hatte und damit abgewiesen wurde, hat mit der neuen Ausgleichung nichts zu tun. Die Bestimmung des § 426 Abs. 1 Satz 2 BGB. erzeugt keine Gesamtschuld, sondern gibt einen neuen Ausgleichungsanspruch, für den aber der Maßstab schon feststeht. Waren die Gesamtschuldner im Innenverhältnis zu gleichen Anteilen verpflichtet, so wächst ihnen der Schuldanteil des Ausgefallenen wiederum zu gleichen Anteilen zu; gilt ein anderes Ausgleichungsverhältnis, so erfolgt der Zuwachs in diesem. Ist im Innenverhältnis ein Gesamtschuldner gegenüber den anderen von der Schuld überhaupt entlastet, so geht sein Erlassanspruch aus § 426 Abs. 1 Satz 2 BGB. gegen die übrigen auf Erstattung nach dem Verhältnis, in dem diese an der Schuld teilnehmen; ob in diesem Falle gegenüber dem im Innenverhältnis von der Schuld entlasteten Gesamtschuldner eine gesamtschuldnerische Haftung der übrigen anzunehmen ist (vgl. RGZ. Bd. 87 S. 64), kommt im gegenwärtigen Falle nicht in Betracht, da nach dem Ausscheiden des zahlungsunfähigen L. nur ein ausgleichungspflichtiger Gesamtschuldner, die Beklagte, übrig bleibt.

Im Revisionsurteile des Vorprozesses ist nun rechtskräftig ausgesprochen, daß im Innenverhältnis der Schaden der Frau R. wie auch der des Aktuars F. von der jetzigen Beklagten und ihrem Kraftwagenführer L. je zur Hälfte zu tragen ist, während die Klägerin von der Beteiligung an dem Schaden frei zu bleiben hat. Fällt L. aus, weil von ihm der auf ihn entfallende Betrag nicht erlangt werden kann, so ist nach § 426 Abs. 1 Satz 2 BGB. dessen Hälfte ebenfalls von der Beklagten zu übernehmen. Das ist keine Gesamtschuld, sondern der gesetzlich festgesetzte Übergang der Teilschuld der zahlungsunfähigen Ausgleichungspflichtigen auf die zahlungsfähigen.

An diesem Ergebnis ändert auch § 17 RFG. nichts. Allerdings schaltet dieses Gesetz für sein Anwendungsgebiet den Verteilungsgrundsatz des § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB. aus und setzt an die

Stelle des allgemeinen Maßstabes der Kopfteile den besonderen aus den Umständen des Einzelfalles zu entnehmenden der Beteiligung nach dem Maße der Verursachung durch die Betriebsgefahren und deren Erhöhung durch ein Verschulden der beteiligten Betriebspersonen. Durch entsprechende Anwendung des § 254 BGB. hatte die Rechtsprechung des Reichsgerichts schon vor dem Inkrafttreten des Kraftfahrzeuggesetzes den allgemeinen gleichen Maßstab der Verteilung nach § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB. durch denjenigen der Festsetzung im Einzelfalle nach Maßgabe der vorwiegenden Verursachung und Verschuldung ersetzt und die Berechtigung hierzu aus dem Nebensatz des Gesetzes „soweit nicht ein anderes bestimmt ist“ abgeleitet, so daß die scheinbare Regel des § 426 Abs. 1 Satz 1 nur als ein Hilfsatz erscheint, der eintritt, wo ein besonderer, in den Einzelverhältnissen begründeter Maßstab fehlt. Daß hierdurch die selbständigen Bestimmungen des § 426 Abs. 1 Satz 2 BGB. und des Abs. 2 nicht berührt werden, die mit dem ausgeschalteten Verteilungsmaßstabe nichts zu tun haben, ist einleuchtend. Wenn in dem reichsgerichtlichen Urteile des Vorprozesses von einer Ausschaltung der §§ 426, 840 BGB. durch § 17 RFG. schlechthin die Rede ist, so kann dies niemals etwas anderes bedeuten und bedeuten sollen, als die Ausschaltung in bezug auf die zur Entscheidung stehende Frage. Zur Entscheidung stand aber im Vorprozesse nur die grundsätzliche Ausgleichung zwischen den Gesamtschuldnern überhaupt.

Das Verlangen der Revision: gerade wenn es sich um einen neuen Anspruch handle, über den der Vorprozeß noch nicht befunden habe, müsse für diesen auch die grundsätzliche Ausgleichung von neuem vorgenommen, das Beteiligungsverhältnis von neuem festgesetzt werden, geht nach dem Ausgeführten fehl. Der Ausgleichungsmaßstab steht nach der Entscheidung des Vorprozesses rechtskräftig fest, die sich auf den ganzen von den Gesamtschuldnern den Verletzten zu ersetzenden Schaden erstreckte. Die neue Entscheidung hat sich auf die Prüfung zu beschränken, ob der Fall des § 426 Abs. 1 Satz 2 BGB., das Ausscheiden eines ausgleichungspflichtigen Gesamtschuldners wegen Zahlungsunfähigkeit oder anderer Hindernisse der Inanspruchnahme, gegeben ist.

B. Für die Anschließung der Klägerin ist Gegenstand der Entscheidung, ob die Klägerin der Beklagten die Kosten der von der

Verletzten Frau K. gegen sie geführten Prozesse in Rechnung stellen kann.

Die Klägerin macht geltend: Daß die Prozeßkosten K. mit dem Unfall in Zusammenhang ständen, könne nicht bezweifelt werden, denn ohne diesen wäre der Prozeß nicht erwachsen. Der Klägerin könne nur § 254 BGB. entgegengehalten werden. Daß sie sich auf den Prozeß eingelassen, könne ihr aber nicht zum Verschulden angerechnet werden. Im gegebenen Falle sei dies erforderlich gewesen, da die Klägerin gegen die Beklagte den Rückgriff nehmen wollte, diese aber die Ersazpflicht abgelehnt habe und auch an einem Vergleiche nicht teilnehmen wollte. Der Anspruch sei aber aus § 826 BGB. begründet. Die Beklagte sei aus § 7 PFG. ersazpflichtig gewesen, habe aber die Haftung abgelehnt und die Verletzten an die Klägerin verwiesen, indem sie wahrheitswidrig behauptet habe, ihr müsse ein Verschulden nachgewiesen werden, wenn sie in Anspruch genommen werden solle. Das sei unter Beweis gestellt, ebenso, daß die Beklagte durch ihre Ablehnung gütlicher Einigung die Klägerin zur Durchführung der Prozesse gezwungen habe. Das Verhalten der Beklagten habe auch gegen das durch die Gesamtschuld begründete Gemeinschaftsverhältnis verstoßen. Die Klägerin habe ein Recht darauf gehabt, von der Beklagten vor dem Anspruche der Verletzten bewahrt zu werden; die Beklagte sei sogar verpflichtet gewesen, der Klägerin die Schadenersatzbeträge vorzuschließen.

Daß die bezeichneten Prozeßkosten mit dem Unfall in einem ursächlichen Zusammenhange stehen, ist gewiß zutreffend; denn ohne den Unfall wäre es auch nicht zu den Prozessen der Verletzten gegen die Klägerin gekommen. Sie sind aber nicht ein Bestandteil des den genannten Verletzten aus dem Unfall erwachsenen Schadens und deshalb auch kein Gegenstand der Ausgleichung, sondern sie sind ein Vermögensschaden, der der Klägerin selbst erwachsen ist und für dessen Erstattungsverlangen der Ausgleichungsanspruch keinen Rechtsgrund abgibt, der nur die Schadenersatzleistungen umfaßt, die die Gesamtschuldner den Verletzten schulden (Urt. des erl. Senats vom 18. Juni 1917 VI. 132/17). Zur Feststellung ihres Unfallschadens und Erwirkung seines Ersatzes durch die haftpflichtige Klägerin hat die Frau K. jene Prozesse angestrengt; deren Kosten gehören also nicht in den Unfallschaden. Sie treffen, wie das Berufungsgericht richtig

ausführt, nach prozessrechtlichen Grundsätzen den im Prozeß unterliegenden Teil aus dem einzigen Grunde dieses Unterliegens, das sehr verschiedene Ursachen haben kann; die Kostenlast hat ihren einzigen Rechtsgrund in dem verlorenen, also zu Unrecht geführten Prozesse. Sie ist ein Schaden am Vermögen, den die Klägerin zu erleiden hatte, weil sie die Frau K. nicht ohne Prozeß befriedigt hat und im Prozesse unterlegen ist. Die Ausgleichung bietet mithin keine Unterlage für diesen Anspruch der Klägerin.

Aber auch die anderen Rechtsgründe versagen, aus welchen die Klägerin die Beklagte auf Ersatz dieser Prozeßkosten in Anspruch nehmen will.

Die Klägerin macht als solchen Rechtsgrund zunächst ein sittenwidriges Verhalten der Beklagten (§ 826 BGB.) geltend. Wie schon im Vorprozesse stellt sie auch im gegenwärtigen die Behauptung auf, daß die Beklagte grundsätzlich, wenn ein Zusammenstoß von Wagen der Klägerin mit solchen der Beklagten erfolgt sei und die Verletzten sich an sie wegen Ersatz ihres Schadens wendeten, diese an die Klägerin weise mit der Begründung, daß das Vorgehen gegen die Klägerin für sie sicherer und bequemer sei, da die Klägerin auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes aus dem Betriebsunfalle der Eisenbahn ohne weiteres hafte, während ihr selbst gegenüber ein Verschulden nachgewiesen werden müsse. Mit dieser wahrheitswidrigen Rechtsbelehrung habe sie die Verletzten veranlaßt, sich an die Klägerin zu halten, während sie sich selbst von den Prozessen frei gehalten habe. So habe sie auch gegenüber der Frau K. gehandelt. Sie habe aber auch weiter die Klägerin in solchen Fällen gezwungen, die Prozesse bis zum Ende durchzuführen, da sie Vergleiche als die Grundlage einer Ausgleichung anzuerkennen sich stets geweigert habe.

Eine vorsätzliche Schädigung der Klägerin in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise (§ 826 BGB.) kann indessen in einem solchen Verhalten der Beklagten nicht erblickt werden, das vielmehr innerhalb der erlaubten Grenzen der eigenen Interessenverfolgung liegt. Wenn die Beklagte den bei einem Zusammenstoß eines ihrer Wagen mit einem Straßenbahnzuge der Klägerin verletzten Personen den Rat gegeben hat, sich zunächst an die Klägerin zu halten, gegen die die Durchführung ihrer Schadenserforschungsansprüche von vornherein leichter und aussichtsreicher sei, so stand es den Verletzten

frei, diesem Räte zu folgen oder nicht. Wenn sie ihn befolgten, so mag seine Begründung auf ihren Entschluß eingewirkt haben. Diese Begründung war nun zwar rechtlich nicht durchaus zutreffend, insofern sie nicht unterschied, je nachdem ihre eigene Unfallhaftung sich gestaltete; sie war in ihrem Kerne aber auch nicht falsch. Handelte es sich um Fahrgäste der Straßenbahn oder um dritte Personen, die weder Fahrgast der Klägerin noch der Beklagten waren, so haftete die letztere jenen zwar nach § 7 RFG., ohne daß ihr oder ihren Betriebsbeamten ein Verschulden nachgewiesen werden mußte. Immerhin gestaltete sich aber die Inanspruchnahme der Klägerin für die Verletzten einfacher und sicherer, weil diese nach § 1 RHPfG. sich nicht mit dem Nachweis entlasten konnte, daß sie und ihr Betriebspersonal keinerlei Verschulden treffe, während der Beklagten selbst nach Maßgabe des § 7 RFG. dieser Nachweis zu ihrer Befreiung von der Ersatzpflicht offen stand. Handelte es sich aber um Fahrgäste der Kraftwagen der Beklagten selbst, so versagte nach § 8 Nr. 1 RFG. die Anwendung des § 7 des Gesetzes, und die Verletzten mußten in der Tat der Beklagten in ihren Vertretern ein Verschulden nachweisen (§§ 823, 276, 30, 31 BGB.) oder den die Beklagte entlastenden Nachweis gewärtigen, daß die Betriebsbeamten, auf deren Handlungsweise der Unfall zurückzuführen war, mit gehöriger Sorgfalt ausgewählt seien (§ 831 BGB.). Daneben bestand freilich diesen Personen gegenüber die Haftung der Beklagten aus dem Beförderungsvertrage; auch sie war aber an die Voraussetzung eines Verschuldens der Erfüllungsgehilfen, also des Betriebspersonals (§ 278 BGB.) geknüpft in der Weise, daß sich die Beklagte durch den Nachweis, daß ein solches Verschulden nicht vorliege, befreien konnte, während ein solcher Nachweis der Klägerin nicht offen stand.

Sener von der Beklagten den Verletzten erteilte Rat war somit, wenn auch ebensowohl vom eigenen Interesse eingegeben, doch zugleich dem wohlverstandenen Interesse der Verletzten entsprechend, die, wenn sie ihn befolgten, ihr eigenes Interesse sachgemäß wahrnahmen. Wird also auch die Behauptung der Klägerin unterstellt, die Beklagte habe in allen bezeichneten Fällen unterschiedslos in ihren Bescheiden an die Verletzten, die sich wegen Schadenersatzes an sie wendeten, ausgeführt, ihr gegenüber müsse ein Verschulden nachgewiesen werden, ehe sie verurteilt werden könne, was rechtlich nicht zutreffend war,

so bleibt doch bestehen, daß der Rat selbst sachgemäß und berechtigt war und nur seine Begründung einer Einschränkung bedurft hätte. Wäre der Rat aber in dieser Weise erteilt worden, so würden die Verletzten — vorausgesetzt, daß sie wirklich auf Grund des Bescheides der Beklagten und nicht auf Grund eigener Überlegung oder des Rates eines Rechtsverständigen ihre Entscheidung trafen, — ebenso gehandelt haben und haben handeln müssen, wie sie gehandelt haben. Deshalb fehlt es für eine Anwendung des § 826 BGB. sowohl an dem Tatbestandsmerkmale der Sittentwidrigkeit wie an demjenigen der Schadenszufügung. Ohne Rechtsirrtum weist das Berufungsgericht für die persönliche Seite der Handlungsweise der Beklagten auch darauf hin, daß die Beklagte von vornherein selbst nicht wissen konnte, wem die Schadensersatzpflicht letzten Endes auferlegt werden würde, und daß sie an eine gänzliche oder teilweise Entlastung für sich sehr wohl denken durfte. Daß die Beklagte aber, wenn sie das Ergebnis der von den Verletzten gegen die Klägerin geführten Prozesse als Grundlage der Ausgleichung anerkennen sollte, die Durchführung der Prozesse abwartete und Vergleiche für sich anzuerkennen sich weigerte, an denen sie nicht selbst beteiligt war, kann ihr überhaupt nicht zum Vorwurfe gereichen.

In letzter Linie sucht die Klägerin in der Revisionsinstanz ihren Anspruch auf Erstattung der ihr aus den Prozessen der Frau A. gegen sie erwachsenen Kosten mit dem Hinweis auf die Gemeinschaftspflichten der Gesamtschuldner gegeneinander zu begründen. Diesen Pflichten habe die Beklagte durch das nach der Behauptung der Klägerin von ihr eingeschlagene Verfahren zuwidergehandelt. Aber auch dieser Versuch konnte keinen Erfolg haben.

Die Bestimmungen des § 426 BGB. beruhen auf dem Gedanken, daß die gesamtschuldnerische Verpflichtung ein Gemeinschaftsverhältnis zwischen den Gesamtschuldnern schafft, das Rechte und Pflichten erzeugt. Diese Rechtsgemeinschaft besteht, wie das Reichsgericht in den Entscheidungen RGZ. Bd. 61 S. 56 (60), Bd. 79 S. 288 (290) und Bd. 81 S. 414 (418) ausgesprochen hat, von vornherein und beschränkt sich nicht auf die spätere Ausgleichung; vielmehr ist jeder der Gesamtschuldner dem anderen gegenüber verpflichtet, zu seinem Teile zur Befriedigung des Gläubigers mitzuwirken und so zu handeln, daß es überhaupt nicht zu einem Rückgriffe zu kommen braucht. Allein die

angeführten Entscheidungen behandeln durchweg Fälle, in denen das Gesamtschuldnerverhältnis nach außen und innen von vornherein feststeht, wie bei gesamtschuldnerischen Vertragsverpflichtungen. Von einer Gemeinschaftsverpflichtung und deren schuldhafter Verletzung kann aber da noch nicht gesprochen werden, wo der Tatbestand der gesamtschuldnerischen Verpflichtung nach außen und der Gemeinschaftsverpflichtung und der Beteiligung der Gesamtschuldner an dieser im inneren Verhältnis erst der Feststellung bedarf. In Fällen der gesamtschuldnerischen Verpflichtung aus dem Gesetz und aus unerlaubter Handlung, wie der vorliegende ist, in denen die Haftung der Gesamtschuldner aus verschiedenen zur Anwendung zu bringenden Gesetzen (§ 1 KStPflG. gegenüber der Klägerin, § 7 KStG. gegenüber der Beklagten, §§ 823, 831 BGB. gegenüber beiden), daneben auch aus Vertragsverhältnissen (Beförderungsvertrag) abzuleiten ist und sich für die einzelnen Gesamtschuldner danach im Umfange verschieden gestalten kann, in denen ferner das Verhältnis der Beteiligung nach innen erst durch Abwägung der Mitverursachung und Mitschuld der einzelnen Gesamtschuldner gegeneinander nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 426, 254 BGB., § 17, 18 KStG.) gefunden werden muß, — in solchen Fällen kann vor diesen Feststellungen, da die gemeinschaftliche Schuld und das Beteiligungsverhältnis noch ganz im ungewissen steht, von einer Gemeinschaftsverpflichtung und deren Verletzung nicht wohl gesprochen werden. Je nachdem eine in dem Zustande der beiderseitigen Betriebsmittel begründete besondere Betriebsgefahr und ein Verschulden des Betriebspersonals an der Herbeiführung des Unfalls in dem Vorprozesse zur Feststellung kam, konnte sich das Beteiligungsverhältnis der gegenwärtigen Prozeßparteien gegeneinander sehr verschieden gestalten und hätte bei anderer Sachlage der Vorprozeß auch damit enden können, daß die Beklagte aus der Schuld ausschied und die Klägerin im Innenverhältnis ihr gegenüber als die allein Verpflichtete erklärt wurde. Weder die Klägerin noch die Beklagte konnte von vornherein übersehen, zu welchem Ergebnis die naturgemäß auf dem Wege des gerichtlichen Prozesses zu erwirkende Untersuchung dieser Fragen führen werde.

Es kann deshalb nicht die Rede davon sein, daß in jenem ersten Abschnitte der Feststellungen, in dem es sich erst um die Durchführung der Ansprüche der Verletzten gegen die Schadensersatzpflichtigen, aber

überhaupt noch nicht um eine gesamtschuldnerische Beteiligung der letzteren anders als um ein mögliches Ergebnis der Prozesse handelte schon Gemeinschaftsverpflichtungen der Erschpflichtigen im Innenverhältnis hätten anerkannt werden müssen. Ihre Grundlage war in dem gegenständlichen Sachverhalt gegeben, sie selbst waren noch verborgen und nicht erkennbar. Und die Prozesse der Ersahberechtigten gegen die Urheber des Unfalls waren völlig selbständig und hatten keine Rechtskraftwirkung für oder gegen den Ausgleichungsanspruch (R.G. Bd. 69 S. 422; Jur. Wochenschr. 1909 S. 18 Nr. 12); für diese ersten Prozesse zwischen den Verletzten und den Ersahpflichtigen bestand kein Gemeinschaftsinteresse und keine Gemeinschaftsverpflichtung unter den Parteien. Die Gemeinschaft legt den Gesamtschuldnern die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, daß der Mitschuldner nicht mehr als seinen Anteil an den Gläubiger zu leisten hat. Aber dafür, daß der andere nicht vom Gläubiger allein in Anspruch genommen werde, hat er nicht zu sorgen und kann er nicht sorgen. Die Entschliebung, wie der Gläubiger, der bei einem Unfälle Verletzte, sich zu seinem Rechte verhelfen will, ist des Gläubigers Sache und untersteht nicht der Willensfreiheit des Mitschuldners. Auch eine Einwirkung auf die Willensentschliebung des Gläubigers nach dieser Richtung verletzt deshalb keine zwischen den Gesamtschuldnern bestehende Gemeinschaftsverpflichtung, wenn sie dem erlaubten Sonderinteresse des sie betätigenden Gesamtschuldners entspricht, was hier, wie bereits ausgeführt, der Fall ist.“ . . .